

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.12.2012

Geschäftszeichen:

II 54-1.33.43-61/28

Zulassungsnummer:

Z-33.43-61

Geltungsdauer

vom: **10. Dezember 2012**

bis: **22. Mai 2017**

Antragsteller:

Sto Aktiengesellschaft

Ehrenbachstraße 1

79780 Stühlingen

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff

"StoTherm Classic"

"StoTherm Vario"

"StoTherm Mineral"

"StoTherm Mineral L"

"StoTherm Classic L"

"StoTherm Classic MW"

"StoTherm Classic S1"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 18 Seiten und neun Anlagen mit 18 Blatt.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-33.43-61 vom 22. Mai 2012.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) bestehen aus Dämmplatten, die am Untergrund angeklebt und durch bestimmte, zugelassene Dübel befestigt sind. Auf die Dämmplatten werden ein mit Textilglas-Gittergewebe bewehrter Unterputz und ein Oberputz aufgebracht.

Die Dämmplatten der WDVS "StoTherm Classic" und "StoTherm Vario" sind Polystyrol(EPS)-Hartschaumplatten.

Die Dämmplatten der WDVS "StoTherm Classic MW" und "StoTherm Mineral" sind Mineralwolle-Platten und die Dämmplatten der WDVS "StoTherm Classic L" und "StoTherm Mineral L" sind Mineralwolle-Lamellen.

Die Dämmplatten des WDVS "StoTherm Classic S1" sind Mineralwolle-Platten oder Mineralwolle-Lamellen.

Die WDVS unterscheiden sich außerdem in der Kombination von Unter- und Oberputzen. Zwischen Unter- und Oberputz darf ein Haftvermittler verwendet werden.

Die WDVS mit Dämmplatten aus EPS-Hartschaum sind je nach Ausführung entweder normalentflammbar oder schwerentflammbar.

Die WDVS "StoTherm Classic MW" und "StoTherm Classic L" sind schwerentflammbar.

Das WDVS "StoTherm Classic S1", "StoTherm Mineral" und "StoTherm Mineral L" sind nichtbrennbar.

1.2 Anwendungsbereich

Die WDVS dürfen angewendet werden auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz.

Die für die Verwendung zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Gebäudehöhen ergeben.

Die WDVS dürfen unter bestimmten Bedingungen zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei der Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die WDVS und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Klebemörtel und Klebeschäume

Die Klebemörtel "Sto-Baukleber", "StoLevell Uni", "StoLevell Duo", "StoLevell Duo plus", "StoLevell Novo" und "StoLevell FT" müssen Werkrockenmörtel sein.

Die Klebemörtel "Sto-Armierungsputz", "Sto-Armierungsputz QS", "StoLevell Classic" und "StoLevell Classic QS" müssen pastöse Produkte auf Dispersionsbasis sein.

Der Klebemörtel "Sto-Flexyl" muss ein mit Zement abgemischter pastöser Dispersionspachtel sein.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.43-61

Seite 4 von 18 | 10. Dezember 2012

Die Zusammensetzung der Klebemörtel muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

Der Klebeschaum "Sto-Turbofix" muss ein einkomponentiger Polyurethan-Schaum nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.9-901 sein.

Der Klebeschaum "Sto-Turbofix Mini" muss ein einkomponentiger Polyurethan-Schaum nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-33.9-1142 sein.

2.2.2 Wärmedämmstoff**2.2.2.1 Allgemeines**

Als Wärmedämmung dürfen die nachfolgenden Dämmplatten angewendet werden. Der Abfall der Festigkeitseigenschaften aller Dämmplatten aus Mineralwolle durch Feuchteeinwirkung darf 30 % nicht überschreiten. Es dürfen nur Dämmplatten aus Mineralwolle eingebaut werden, deren Glimmverhalten gemäß Bauregelliste B, Teil 1, Anlage 1/5.2, nachgewiesen wurde und deren Verwendung durch die Chemikalien-Verbotsverordnung vom 19. Juli 1996 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1151), zuletzt geändert gemäß der Bekanntmachung vom 25. Mai 2000 (Bundesgesetzblatt Teil I S 747), nicht untersagt ist.

Die Dämmplatten aus Mineralwolle dürfen den PCS-Wert, geprüft nach DIN EN ISO 1716, von maximal 1,35 MJ/kg sowie die Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, von 150 kg/m³ nicht überschreiten.

2.2.2.2 EPS-Platten

Die Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS) in einer Dicke von 40 mm bis 400 mm müssen den Anforderungen nach Norm DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T2 – L2 – W2 – S2 – P4 – DS(70,-)2 – DS(N)2 entsprechen sowie einen Schubmodul G nach DIN EN 12090 von mindestens 1,0 MPa und höchstens 3,0 MPa und eine Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa^{*} aufweisen.

Es dürfen auch Dämmplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist, verwendet werden.

Die EPS-Platten müssen den Nachweis der Schwerentflammbarkeit erbracht haben. Sie dürfen eine Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, von 30 kg/m³ nicht überschreiten.

2.2.2.3 Mineralwolle-Platten**a. Dicken: 40 mm bis 200 mm (HD)**

Die Mineralwolle-Platten mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet in Plattenebene müssen den Anforderungen nach der Norm DIN EN 13162 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T5 – DS(T+) – WL(P) entsprechen sowie eine Druckfestigkeit oder eine Druckspannung bei 10 % Stauchung nach DIN EN 826 von mindestens 40 kPa^{*} und eine Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 14 kPa^{*} aufweisen.

Die Mineralwolle-Platten müssen den Nachweis der Nichtbrennbarkeit erbracht haben.

b. Dicken: 40 mm bis 200 mm (WV)

Die Mineralwolle-Platten mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet in Plattenebene in einer Dicke von 40 mm bis 200 mm müssen den Anforderungen nach Norm DIN EN 13162 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T5 – DS(T+) – WL(P) entsprechen sowie eine Druckfestigkeit oder eine Druckspannung bei 10 % Stauchung nach DIN EN 826 von mindestens 4 kPa^{*}, eine Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 5 kPa^{*} aufweisen.

Die Mineralwolle-Platten müssen den Nachweis der Nichtbrennbarkeit erbracht haben.

* Jeder Einzelwert eines Prüfergebnisses muss den hier vorgegebenen Wert einhalten.

Hinweis: Die Festigkeitsangaben im CE-Kennzeichen europäischer Dämmstoffnormen sind nicht als Nachweis für die hier geforderten Einzelwerte ausreichend, da die Normen nur Mittelwerte angeben.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.43-61

Seite 5 von 18 | 10. Dezember 2012

c. Dicken: 40 mm bis 340 mm

Nichtbrennbare Dämmplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist.

2.2.2.4 Mineralwolle-Lamellen

Die Mineralwolle-Lamellen mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet senkrecht zur Plattenebene in einer Dicke von 40 bis 200 mm müssen den Anforderungen nach Norm DIN EN 13162 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm: T5 – DS(T+) – WL(P) entsprechen sowie eine Druckfestigkeit oder eine Druckspannung bei 10 % Stauchung nach DIN EN 826 von mindestens 40 kPa*, eine Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 80 kPa*, eine Scherfestigkeit nach DIN EN 12090 von mindestens 20 kPa*, einen Schubmodul nach DIN EN 12090 von mindestens 1 MPa aufweisen.

Es dürfen auch Mineralwolle-Lamellen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist, verwendet werden.

Diese Dämmplatten dürfen auch dann Verwendung finden, wenn sie (mindestens) auf der dem Untergrund zugewandten Seite beschichtet sind. Die Zusammensetzung der Beschichtung muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur übereinstimmen.

Die Mineralwolle-Platten müssen den Nachweis der Nichtbrennbarkeit erbracht haben.

2.2.3 Bewehrungen

Die Bewehrungen "Sto-Glasfasergewebe", "Sto-Glasfasergewebe F", "Sto-Glasfasergewebe AS" und "Sto-Abschirmgewebe AES" müssen aus beschichtetem Textilglas-Gittergewebe bestehen. Die Gewebe müssen die Eigenschaften nach Tabelle 1 erfüllen. Die Reißfestigkeit der Gewebe nach künstlicher Alterung darf die Werte nach Tabelle 2 nicht unterschreiten:

Tabelle 1 a:

Eigenschaften	Textilglas-Gittergewebe	
	Gewebe 1: "Sto-Glasfasergewebe"	Gewebe 2: "Sto-Glasfasergewebe F"
Flächengewicht	ca. 155 g/m ²	ca. 165 g/m ²
Maschenweite	ca. 6 mm x 6 mm	ca. 4 mm x 4 mm
Reißfestigkeit im Anlieferungszustand geprüft nach DIN 53857-1	≥ 1,75 kN/5 cm	≥ 1,75 kN/5 cm
Anwendung in den Unterputzen	alle	alle

Tabelle 1 b:

Eigenschaften	Textilglas-Gittergewebe	
	Gewebe 3: "Sto-Abschirmgewebe AES"	Gewebe 4: "Sto-Glasfasergewebe AS"
Flächengewicht	ca. 175 g/m ²	ca. 165 g/m ²
Maschenweite	ca. 5 mm x 5 mm	ca. 4 mm x 4 mm
Reißfestigkeit im Anlieferungszustand geprüft nach DIN 53857-1	≥ 1,75 kN/5 cm	≥ 1,75 kN/5 cm
Anwendung in den Unterputzen	alle außer Sto Levell Duo Sto Levell Duo Plus	alle

Tabelle 2 a:

Lagerzeit und Temperatur	Lagermedium	restliche Reißfestigkeit [kN/5 cm]	
		Gewebe 1 (s. Tabelle 1)	Gewebe 2 (s. Tabelle 1)
28 Tage bei 23 °C	5 % Natronlauge	≥ 0,85	≥ 0,85
6 Stunden bei 80 °C	alkalische Lösung pH-Wert 12,5	≥ 0,85	≥ 0,85

Tabelle 2 b:

Lagerzeit und Temperatur	Lagermedium	restliche Reißfestigkeit [kN/5 cm]	
		Gewebe 3 (s. Tabelle 1)	Gewebe 4 (s. Tabelle 1)
28 Tage bei 23 °C	5 % Natronlauge	≥ 0,85	≥ 0,85
6 Stunden bei 80 °C	alkalische Lösung pH-Wert 12,5	≥ 1,35	≥ 0,85

2.2.4 Unterputze

Die Unterputze "StoLevell Uni", "StoLevell Duo", "StoLevell Duo plus", "StoLevell Novo", "Sto-Armierungsputz", "Sto-Armierungsputz QS", "StoLevell Classic", "StoLevell Classic QS" und "StoLevell FT" müssen mit den gleichnamigen Klebemörteln nach Abschnitt 2.2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung identisch sein.

Die Unterputze "StoArmat Classic S1", "StoArmat Classic plus" und "StoArmat Classic AS" müssen pastöse Produkte auf Dispersionsbasis sein.

Die Produkteigenschaften sind Anlage 3 zu entnehmen.

Die Zusammensetzung der Unterputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

2.2.5 Haftvermittler

Die Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz "Sto-Putzgrund", "Sto-Putzgrund QS" und "Sto-Prep QS" müssen pigmentierte Styrol-Acrylat-Dispersionen sein, der Haftvermittler "StoPrep Miral" muss eine pigmentierte Wasserglas/Styrol-Acrylat-Dispersion sein.

Die Zusammensetzung der Haftvermittler muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen übereinstimmen.

2.2.6 Oberputze

Die zulässigen Oberputze sind in den Anlagen 2.1 bis 2.5 und 3 zusammengestellt.

Die Zusammensetzung der Oberputze muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen und weiteren Angaben übereinstimmen.

2.2.7 Zubehörteile

Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile müssen mindestens aus normal-entflammaren Baustoffen bestehen. Die maximale Länge darf 3 m nicht überschreiten. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

2.2.8 Dübel

Die Dämmplatten nach Abschnitt 2.2.2.2 bis 2.2.2.5 dürfen nur mit Dübeln, die zur Befestigung von WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind und einen Dübeltellerdurchmesser von mindestens 60 mm haben, befestigt werden, wobei die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Dübel zu beachten sind.

Die Dämmplatten nach Abschnitt 2.2.2.5 dürfen auch mit Dübeln, die zur Befestigung von WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind und einen Tellerdurchmesser von 140 mm haben, befestigt werden.

Alternativ dürfen auch Dübel mit europäischer technischer Zulassung (ETA) verwendet werden, die einen Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm bzw. 140 mm, eine Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN, eine Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm haben und der Einbau oberflächenbündig mit dem Dämmstoff (unter dem Gewebe oder durch das Gewebe) erfolgt.

Bei Verwendung von Dämmplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zu den Befestigungsmitteln in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Dämmstoffzulassung.

2.2.9 WDVS

Die WDVS müssen aus den Produkten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 bestehen sowie im Aufbau den Angaben in der Anlage 1 und 2 entsprechen; der Einsatz eines Haftvermittlers nach Abschnitt 2.2.5 richtet sich nach den Angaben in Anlage 3.

Die WDVS nach Anlage 2.1 und 2.2 müssen – außer bei Verwendung der PUR-Klebeschäume gemäß Abschnitt 2.2.1 – die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.1, erfüllen.

Die WDVS nach Anlage 2.3 müssen die Anforderungen an die Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 5.2, erfüllen. Bei Ausführung des organischen Oberputzes "Stolit", "StoSil" oder "StoSilco" in Verbindung mit einem mineralischen Unterputz müssen die WDVS nach Anlage 2.3 die Anforderungen an die Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1:2010-01, Abs. 11, erfüllen.

Die WDVS nach Anlage 2.4 müssen die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.1 erfüllen.

Die WDVS nach Anlage 2.5 müssen die Anforderungen an die Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1:2010-01, Abs. 11, erfüllen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 sind werksseitig herzustellen.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.8 sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern. Die Bauprodukte müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Die Dämmplatten sind vor Beschädigung zu schützen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Verpackung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Auf der Verpackung der Bauprodukte sind außerdem anzugeben:

- Bezeichnung des Bauproduktes
- "Brandverhalten siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Verwendbarkeitszeitraum (nur Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1, 2.2.4 bis 2.2.6)
- Rohdichte der Dämmplatten¹
- Schubmodul der EPS-Platten¹ (nur wenn Schubmodul $\leq 2,0$ MPa ist)

¹

Sofern kein Wärmedämmstoff nach einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Anwendung kommt, in der der zu kennzeichnende Wert bereits angegeben wird.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.43-61

Seite 8 von 18 | 10. Dezember 2012

- PCS-Wert der Mineralwolle-Platten¹ und -Lamellen¹
- Lagerungsbedingungen

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung ist zu beachten.

2.4 Übereinstimmungsnachweis**2.4.1 Allgemeines****2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Klebemörtel, der Unterputze, der Dämmplatten und der WDVS insgesamt mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen haben die Hersteller der Klebemörtel, der Unterputze, der Dämmplatten und der WDVS eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Für die WDVS gilt der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Abschnitt 2.3.2) als Hersteller in diesem Sinne.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Ist der Hersteller der WDVS nicht auch Hersteller der verwendeten Produkte, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für die WDVS verwendeten Produkte einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung mit Erstprüfung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bewehrungen, der Haftvermittler und der Oberputze mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.2 und Anlage 4 einschließen.

Für den Nachweis der geforderten Dämmstoffeigenschaften ist bei Dämmstoffen, die für die Verwendung in WDVS zugelassen sind, die Vorlage des Übereinstimmungszertifikates ausreichend. Bei allen anderen Dämmstoffen sind die Prüfungen durchzuführen oder die Unterlagen bei den Dämmstoffherstellern anzufordern und im Überwachungsbericht zu dokumentieren.

Hinsichtlich des Brandverhaltens der WDVS insgesamt sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"² bzw. die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"² zu beachten bzw. für die europäische Baustoffklassifizierung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Prüfung der Bauprodukte im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

2.4.3.1 Fremdüberwachung

Für die Klebemörtel, die Unterputze, die Dämmplatten und die WDVS insgesamt ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen; zusätzlich ist die Schwerentflammbarkeit bzw. Nichtbrennbarkeit der WDVS insgesamt zu überprüfen.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens der WDVS insgesamt gelten außerdem die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"² bzw. die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"², die für die europäische Baustoffklassifizierung sinngemäß anzuwenden sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4.3.2 Erstprüfung der Bauprodukte durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung der Bewehrungen und der Haftvermittler sind die im Abschnitt 2.2.3 und 2.2.5 genannten Produkteigenschaften zu prüfen. Bei der Erstprüfung der Oberputze nach Abschnitt 2.2.6 sind mindestens die Prüfungen nach Anlage 4 durchzuführen.

²

Die "Richtlinien" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik veröffentlicht.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Allgemeines

Für die WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.2 und Anlage 2 genannten Bauprodukte verwendet werden.

3.2 Standsicherheitsnachweis

3.2.1 Allgemeines

Der Nachweis der Standsicherheit der WDVS ist für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 für Gebäude, beansprucht durch Winddruck w_e (Windsoglast) gemäß Anlage 5.1 bzw. 5.2, im Zulassungsverfahren erbracht worden. Die Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen.

Die zulässige Beanspruchung der Dübel ist entsprechend dem Verankerungsgrund (Wand) der Zulassung für die Dübel nach Abschnitt 2.2.8 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen. Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den Zulassungen der Dübel sind zu beachten.

Für die Mindestanzahl der erforderlichen Dübel gilt Anlage 5, für die Anordnung der Dübel gilt Anhang A der Norm DIN 55699:2005-02; alternativ dazu darf die erforderliche Dübelmenge nach Abschnitt 3.2.2 bestimmt werden. Bei Verwendung von Dämmplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind (s. Abschnitt 2.2.2.3 c), gelten die Angaben zu den Befestigungsmitteln in der jeweiligen Dämmstoffzulassung.

Bei Ausführung des WDVS nach Anlage 8 ist der standsichere Einbau der Fenster gesondert zu beurteilen.

3.2.2 WDVS-Lastklassen

Die WDVS nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – mit Ausnahme der Dämmstoffe nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung (s. Abschnitt 2.2.2.3 c) – werden in Abhängigkeit vom Dämmstoff, von der Dämmstoffdicke und dem Dübeltellerdurchmesser in folgende WDVS-Lastklassen (zul $N_{R,WDVS}$) eingeordnet (WDVS-Lastklassen geben die zulässige Tragfähigkeit des WDVS pro Dübelteller an). Sofern Dämmstoffe speziell für die Verwendung in WDVS im Rahmen von einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt sind oder Dübel zum Einsatz kommen, die nicht bündig mit der Oberfläche des Dämmstoffs eingebaut werden, ist die zutreffende WDVS-Lastklasse der jeweiligen Dämmstoffzulassung bzw. der jeweiligen Dübelzulassung zu entnehmen:

	Dämmstoff			
	EPS-Platten	Mineralwolle-Platten (HD)		Mineralwolle-Lamellen
Dämmstoffdicke [mm]	≥ 40	< 60	≥ 60	≥ 40
Dübeltellerdurchmesser [mm]	≥ 60		≥ 60 ^{*)}	≥ 60 ^{*)} 140
WDVS-Lastklasse zul $N_{R,WDVS}$ [kN]	0,15	0,15	0,167	0,15 0,167
*) Dübel sind durch das Gewebe zu setzen				

Werden WDVS-Lastklassen zur Bestimmung der Dübelmengen herangezogen, so sind folgende Bedingungen zu erfüllen.

$$w_e \leq n \cdot \text{zul } N_{R,\text{Dübel}}$$

und

$$w_e \leq n \cdot \text{zul } N_{R,\text{WDVS}}$$

mit

w_e : Einwirkungen aus Wind nach den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen

n : Dübelanzahl pro m^2

zul $N_{R,\text{Dübel}}$: Dübellastklasse

zul $N_{R,\text{WDVS}}$: WDVS-Lastklasse

Die Lastklassen beinhalten bereits die Sicherheitsbeiwerte γ_F und γ_M .

Für die Bestimmung der erforderlichen Dübelanzahl ist der kleinere Wert von zul $N_{R,\text{Dübel}}$ bzw. zul $N_{R,\text{WDVS}}$ maßgebend, wobei folgende Mindestdübelanzahl pro m^2 nicht unterschritten werden darf:

	Dämmstoff				
	EPS-Platten		Mineralwolle-Platten (HD)		Mineralwolle-Platten (WV) / Mineralwolle-Lamellen
Dämmstoffdicke [mm]	< 60 mm	≥ 60 mm	< 60 mm	≥ 60 mm	≥ 40 mm
Minstdübelanzahl [Stück/ m^2]	5	4	5	4	

3.2.3 Fugenüberbrückung

Zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) dürfen die WDVS nur bei Fugenabständen bis 6,20 m verwendet werden; dabei muss die Dämmstoffdicke mindestens 60 mm betragen und die WDVS müssen aus dem Unterputz "StoLevell Uni" ($d \approx 3$ mm), "StoLevell Duo" ($d \approx 4$ mm), "Sto-Armierungsputz" ($d \approx 2,5$ mm), "Sto-Armierungsputz QS" ($d \approx 2,5$ mm), "StoLevell Classic" ($d \approx 2,5$ mm) oder "StoLevell Classic QS" ($d \approx 2,5$ mm) mit dem zugehörigen Bewehrungsgewebe gemäß Tabelle 1 und den dünn-schichtigen Oberputzen ($d_{\text{Oberputz}} \leq d_{\text{Unterputz}}$) nach Anlage 2.1, 2.2, 2.3 bzw. 2.4 bestehen.

Bei Fugenabständen bis 6,20 m dürfen die WDVS zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) verwendet werden; dabei muss die Dämmstoffdicke mindestens 60 mm betragen und das WDVS aus dem Unterputz "StoLevell Novo" mit dem Bewehrungsgewebe "Sto-Glasfasergewebe" oder "Sto-Abschirmgewebe AES" und den dünn-schichtigen Oberputzen ($d_{\text{Oberputz}} \leq d_{\text{Unterputz}}$) nach Anlage 2.2 oder 2.3 bestehen.

Der Schubmodul G von EPS-Platten darf dabei 2,0 MPa nicht überschreiten

Alle anderen, in diesem Bescheid allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Bauprodukte dürfen zur Überbrückung von Dehnungsfugen nicht verwendet werden.

3.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes gilt für die Dämmplatten (siehe Abschnitt 2.2.2) ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Abhängigkeit vom jeweiligen Nennwert gemäß DIN V 4108-4:2007-06³, Tabelle 2, Kategorie I. Ein Bemessungswert nach Kategorie II gilt für Dämmplatten, bei denen im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein Grenzwert λ_{grenz} bestimmt wurde. Klebemörtel und Putze sind zu vernachlässigen. Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel muss dabei nach Anlage 6 berücksichtigt werden.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Die s_d -Werte für die genannten Unter- und Oberputze sind Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

Bei bestimmten Wettersituationen im Winter und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

Bei Detailplanungen von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist - soweit möglich - auf eine wärmebrückenfreie Ausführung zu achten.

3.4 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist nach der Norm DIN 4109 zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist der Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes $R'_{w,R}$ der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R'_{w,R} = R'_{w,R,O} + \Delta R_{w,R}$$

mit: $R'_{w,R,O}$ Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989-11⁴

$\Delta R_{w,R}$ Korrekturwert nach Anlage 7.1 bzw. 7.2

Auf eine Ermittlung des Korrekturwertes $\Delta R_{w,R}$ nach Anlage 7.1 bzw. 7.2 kann verzichtet werden, wenn für $\Delta R_{w,R}$ ein Wert von -6 dB in Ansatz gebracht wird.

Bei Verwendung von Dämmplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zum Schallschutz in den jeweiligen Dämmstoffzulassungen.

3.5 Brandschutz

Die WDVS nach Anlage 2.1 und Anlage 2.2 – ohne Verwendung der PUR-Klebeschäume nach Abs. 2.2.1 – mit bis zu 400 mm dicken EPS-Platten sind schwerentflammbar, sofern folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Für die EPS-Platten liegt der Nachweis der Schwerentflammbarkeit vor und die Dämmstoffrohichte beträgt $\leq 25 \text{ kg/m}^3$.
- Bei Dämmstoffdicken $> 100 \text{ mm}$ werden die in Abs. 4.6.2 vorgeschriebenen Maßnahmen ausgeführt.
- Bei Verwendung des Unterputzes "Sto Armat Classic AS" beträgt die maximale Dämmstoffdicke $\leq 300 \text{ mm}$.
- Bei Verwendung des Oberputzes "Stolit" mit einer Dicke von 3 mm bis 6 mm werden nur mineralische Klebemörtel eingesetzt (s. Abs. 4.7).
- Die Mindestgesamtputzdicke (Unterputz und Oberputz) beträgt 4 mm.
- Bei Flachverblendern beträgt die Dämmstoffdicke maximal 300 mm.

³ DIN V 4108-4:2007-06 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte

⁴ DIN 4109:1989-11 Beiblatt 1: Schallschutz im Hochbau; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren

Sind diese Bedingungen nicht eingehalten, so sind die WDVS normalentflammbar.

Die WDVS nach Anlage 2.1 und Anlage 2.2 unter Verwendung der PUR-Klebeschäume nach Abs. 2.2.1 mit bis zu 300 mm dicken EPS-Platten dürfen aufgrund der durchgeführten Großversuche dort eingesetzt werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften höchstens die Anforderung "schwerentflammbar" an die Außenwandbekleidung gestellt wird. Dabei sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Für die EPS-Platten liegt der Nachweis der Schwerentflammbarkeit vor und die Dämmstoffrohichte beträgt $< 25 \text{ kg/m}^3$.
- Bei Dämmstoffdicken $> 100 \text{ mm}$ werden die in Abs. 4.6.2 vorgeschriebenen Maßnahmen ausgeführt.
- Bei Ausführung des Unterputzes "Sto Armat Classic AS" darf nicht der Klebeschaum "Sto Turbofix Mini" verwendet werden.
- Die Mindestdämmstoffdicke beträgt 40 mm bei Verwendung von "Sto Turbofix" und 60 mm bei Verwendung von "Sto Turbofix Mini".
- Die EPS-Dämmstoffplatten werden nicht zweilagig ausgeführt (s. Abs. 4.6.1).
- Bei Verwendung des Oberputzes "Stolit" beträgt dessen Dicke maximal 3 mm (s. Abs. 4.7)
- Die Mindestgesamtputzdicke (Unterputz und Oberputz) beträgt 4 mm.

Sind diese Bedingungen nicht eingehalten, ist das Brandverhalten nicht nachgewiesen.

Die WDVS nach Anlage 2.3 und Anlage 2.5 sind nichtbrennbar. Liegt der Nachweis der Nichtbrennbarkeit des Mineralwolle-Dämmstoffs nicht vor oder werden die Anforderungen an Rohdichte bzw. PCS-Wert gemäß Abs. 2.2.2.1 nicht eingehalten, sind diese WDVS schwerentflammbar.

Die WDVS nach Anlage 2.4 mit Dämmplatten aus Mineralwolle sind schwerentflammbar.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Aufbau

Die WDVS müssen gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlage 1 und 2 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden.

Die WDVS dürfen auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz angewendet werden.

Die Verträglichkeit der Haftvermittler zwischen Unter- und Oberputz ist Anlage 3 zu entnehmen.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter $+5 \text{ °C}$ auftreten.

Für die Verarbeitung und Erhärtung sind die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu beachten, insbesondere dürfen während der Verarbeitung und Erhärtung keine Temperaturen unterhalb des Gefrierpunktes auftreten.

Insbesondere bei Dämmstoffdicken über 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit haben und im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten (z. B. sind passende Formeckteile zu verwenden).

Insbesondere bei Verwendung der Klebeschäume gemäß Abschnitt 2.2.1 in Verbindung mit Dämmplatten ohne Nut- und Feder Profilierung ist sicherzustellen, dass durch eine sorgfältige Nachjustierung der angeklebten EPS-Platten eine unzuträgliche Nachexpansion des noch nicht abgeordneten Klebeschaums verhindert wird.

Bei zweilagiger Verklebung von EPS-Platten sind die Vorgaben gemäß Abschnitt 2.2.2.2 und 4.6 zu beachten.

Kommen Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.3 c zum Einsatz, so sind die "Bestimmungen für die Ausführung" der Dämmstoff-Zulassung zu beachten.

4.2 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit Entwurf und Ausführung der WDVS betrauten Personen über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten zu unterrichten. Dies ist entsprechend Anlage 8 (Information für den Bauherrn) von der ausführenden Firma zu bestätigen.

4.3 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

4.4 Untergrund

Die Oberfläche der Wand muss fest, trocken, fett- und staubfrei sein. Die Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist sachkundig zu prüfen.

Die Wand muss eine ausreichende Tragfähigkeit für den Einsatz von Dübeln nach Abschnitt 2.2.8 besitzen. Bei Untergründen aus Mauerwerk nach DIN 1053 ohne Putz oder Beton nach DIN 1045 ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Unebenheiten bis 2 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden.

4.5 Klebemörtel und Klebeschäume

Die Klebemörtel "Sto-Baukleber", "StoLevell Uni", "StoLevell Duo", "StoLevell DuoPlus" und "StoLevell FT" müssen vor der Verarbeitung mit Wasser im Mischungsverhältnis 4 : 1 (Trockenmörtel : Wasser) und der Klebemörtel "StoLevell Novo" muss vor der Verarbeitung mit Wasser im Mischungsverhältnis 3 : 1 (Trockenmörtel : Wasser) gebrauchsfertig eingestellt und nach den Vorgaben des Herstellers gemischt werden.

Dem Klebemörtel "Sto Flexyl" sind vor der Verarbeitung 100 Gew.-% Portland-Zement CEM I 32,5 R nach DIN 1164-1 zuzugeben. Er ist nach den Vorgaben des Herstellers zu mischen.

Die Klebemörtel "Sto-Armierungsputz", "Sto-Armierungsputz QS", "StoLevell Classic", "StoLevell Classic QS" sind verarbeitungsfertige, pastöse Kunstharzdispersionen.

Die Klebeschäume "Sto-Turbofix" und "Sto-Turbofix Mini" sind verarbeitungsfertige, einkomponentige Polyurethan(PUR)-Schäume.

Die Klebemörtel und Klebeschäume sind mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2 auf die Dämmplatten aufzubringen.

4.6 Anbringen der Dämmplatten

4.6.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

Bei Verwendung von EPS-Platten dürfen die Dämmplatten auch in zwei Lagen aufgebracht werden, wobei die Dicke der einzelnen Dämmplatten mindestens 60 mm betragen muss. Die Einzelplatten sind im Verband auszuführen und mit einem mineralischen Klebemörtel nach Abschnitt 2.2.1 zu verkleben. Der Klebemörtel muss dabei vollflächig auf die Dämmplatten aufgetragen werden.

4.6.2 Stürze und Laibungen

Schwerentflammbare WDVS und vergleichbare WDVS unter Verwendung der PUR-Klebeschäume, die mit EPS-Platten mit Dicken über 100 mm bis 300 mm hergestellt werden, oder die gemäß Abs. 3.5 aus brandschutztechnischen Gründen besonderer Maßnahmen bedürfen, sind wie folgt auszuführen.

a. Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ist ein mindestens 200 mm hoher und mindestens 300 mm seitlich überstehender (links und rechts der Öffnung) nichtbrennbarer Mineralwolle-Lamellenstreifen⁵ (hergestellt aus Steinfasern; Rohdichte 60 kg/m³ bis 100 kg/m³) vollflächig anzukleben und zusätzlich anzudübeln; im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist für die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich ebenfalls nichtbrennbarer Mineralwolle-Dämmstoff zu verwenden.

Die Gesamtputzdicke (Oberputz + Unterputz) muss mindestens 4 mm betragen.

b. Beim Einbau von Rollläden oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei der Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig – oberhalb und an beiden Seiten – von einem mindestens 200 mm hohen bzw. breiten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen⁵ – wie unter a. beschrieben – zu umschließen.

c. Die Ausführung nach a. und b. darf entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel muss aus einem mindestens 200 mm hohen und vollflächig angeklebten und zusätzlich angedübelten nichtbrennbaren Mineralwolle-Lamellenstreifen⁵ (hergestellt aus Steinfasern; Rohdichte 60 kg/m³ bis 100 kg/m³) bestehen. Der Dämmstreifen ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von 0,5 m zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbar über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken. Die Gesamtputzdicke (Oberputz + Unterputz) muss mindestens 4 mm betragen.

Für die Ausführung nach a. bis c. dürfen an Stelle von Mineralwolle-Lamellenstreifen auch andere nichtbrennbare Mineralwolle-Platten mit einer Rohdichte von mindestens 60 kg/m³ verwendet werden, sofern die eingebaute Mineralwolle ein Produkt nach DIN EN 13162 ist und derart am Untergrund befestigt wird, dass die auftretenden Windlasten ausreichend sicher abgeleitet werden können.

Bei Verwendung von EPS-Platten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, darf die Ausführung des Mineralwollesturzes entfallen, sofern gemäß der jeweiligen Dämmstoffzulassung eine alternative Sturzausbildung zulässig ist. Dabei sind die Bestimmungen der WDVS-Zulassung und die Bestimmungen zur Sturz- bzw. Laibungsausbildung in der jeweiligen Dämmstoffzulassung zu beachten.

Für schwerentflammbare WDVS, bei denen die Dämmplattenrohddichte 20 kg/m³ nicht überschreitet, mit Dämmstoffdicken über 300 mm ohne Verwendung der PUR-Klebeschäume gemäß Abschnitt 2.2.1 sowie des Unterputzes "Sto Armat Classic AS" müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Dämmstoffdicken bis 400 mm und Einbau der Fenster in die Dämmstoffebene gemäß Anlage 8 oder
- Dämmstoffdicken größer 300 mm bis 400 mm und Einbau der Fenster in Regelausführung (bündig mit oder hinter der Rohbaukante) gemäß 4.6.2 a. (s. o.)

⁵

Dämmstoff nach DIN EN 13162 (Brandverhalten Klasse A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1 zzgl. Glimmnachweis gemäß BRL B1, Anlage 1/5.2) mit einer Querkzugfestigkeit (Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene) von mindestens 80 kPa (Kleinstwert aller Einzelwerte, geprüft nach DIN EN 1607)

Folgende Gesamtputzdicken (Unterputz und Oberputz) der Putzsysteme müssen in Abhängigkeit von der Ausführung eingehalten werden:

	Einbau der Fenster			
	Regelausführung		Ausführung nach Anlage 8	
EPS-Dämmstoffdicke in mm	Dispersionsgebundenes Putzsystem [mm]	mineralisches Putzsystem [mm]	Dispersionsgebundenes Putzsystem [mm]	mineralisches Putzsystem [mm]
≤ 100	keine Beschränkung		X	
> 100 – 200	4 – 14	≥ 4	X	
> 200 – 300	4 – 14	≥ 4	5 – 6	≥ 5
> 300 – 400	5 – 6	≥ 5	5 – 6	≥ 5

4.6.3 Verklebung

Die Dämmplatten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.2.1 - EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2 alternativ mit einem Klebeschaum - passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschäum ist zulässig. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein.

Dämmplatten aus EPS-Hartschaum nach Abschnitt 2.2.2.2 oder aus Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2.3 und 2.2.2.4 sind durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so mit Klebemörtel zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % erreicht wird.

Dämmplatten nach Abschnitt 2.2.2.2 und 2.2.2.3 dürfen auch, Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.4 müssen, vollflächig verklebt werden. Bei Dämmplatten aus Mineralwolle muss der Klebemörtel in die Oberfläche der Dämmplatte eingearbeitet werden (Pressspachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Klebemörtel "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmplatte aufzutragen. Bei Verwendung vorbeschichteter Dämmplatten darf der Klebemörtel in einem Arbeitsgang auf die vorbeschichtete Seite der Dämmplatte aufgetragen werden.

Bei Verwendung vorbeschichteter Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.4 darf der Klebemörtel auch vollflächig oder teilflächig auf den Untergrund aufgetragen werden. Bei vollflächigem Auftragen ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Bei teilflächigem Auftragen muss der Klebemörtel so auf die Wandoberfläche gespritzt werden, dass mindestens 50 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sind. Die Kleberwülste müssen ca. 5 cm breit und in Wulstmitte mindestens 10 mm dick sein. Der Achsabstand darf 10 cm nicht überschreiten. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, mit der beschichteten Seite in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Bei Verwendung von Dämmplatten aus EPS-Hartschaum nach Abschnitt 2.2.2.2 darf der Klebemörtel auch wulstförmig auf den Untergrund aufgetragen werden. Es müssen mindestens 60 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sein, der Abstand der Kleberwülste darf 10 cm nicht überschreiten. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Bei Verwendung der Klebeschäume sind die Dämmplatten nach Abschnitt 2.2.2.2 durch Auftragen eines umlaufenden randnahen Wulstes und mit einem eingeschlossenen Wulst in M- oder W-Form so zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % der Fläche erreicht wird. Der Klebeschaumauftrag erfolgt mit einer Pistole.

4.6.4 Verdübelung

Bei der Verdübelung unter dem Bewehrungsgewebe sind die Dübel nach dem Erhärten des Klebemörtels bzw. des Klebeschaums, vor Aufbringen des Unterputzes zu setzen.

Bei der Verdübelung durch das Bewehrungsgewebe ist der Unterputz in zwei Schichten aufzubringen. In die erste Schicht wird das Bewehrungsgewebe eingearbeitet. Danach werden die Dübel gesetzt und die zweite Schicht Unterputz aufgebracht.

Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.3b und 2.2.2.4 müssen durch das Bewehrungsgewebe verdübelt werden.

Die Dämmplatten nach Abschnitt 2.2.2.3b dürfen auch unter dem Bewehrungsgewebe mit Dübeln gemäß Abschnitt 2.2.8 befestigt werden, sofern die Dämmplatten für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind und die Verdübelung unter dem Bewehrungsgewebe in der Dämmstoffzulassung geregelt wird.

Die Dämmplatten nach Abschnitt 2.2.2.4 dürfen auch unter dem Bewehrungsgewebe mit Dübeln gemäß Abschnitt 2.2.8 befestigt werden, sofern die Dämmplattenhalteteller einen Durchmesser von 140 mm haben.

Die Dübeltypen, die Lage der Dübel und die Anzahl der zu setzenden Dübel sind Abschnitt 2.2.8 bzw. Anlage 5 zu entnehmen. Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den Zulassungen der Dübel sind zu beachten.

Bei Verwendung von Dämmplatten, die für die Verwendung in WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind, gelten die Angaben zu den Befestigungsmitteln in der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Dämmstoffzulassung.

4.7 Ausführen des Unter- und Oberputzes

Es ist ein Unterputz nach Abschnitt 2.2.4 in einer Dicke nach Anlage 2 auf die Dämmplatten aufzubringen. Bei Dämmplatten aus Mineralwolle muss der Unterputz in die Oberfläche der Dämmplatten eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Unterputz "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmplatten aufzutragen. Bei maschinellem Putzauftrag oder bei Verwendung beidseitig vorbeschichteter Mineralwolle-Lamellen darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen werden und wird dann eben gezogen. Das passende Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.2.3 ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen des Oberputzes darf der Unterputz mit einem geeigneten Haftvermittler nach Abschnitt 2.2.5 versehen werden. Er soll ein mögliches Durchscheinen des Unterputzes und einen zu schnellen Wasserentzug aus dem Oberputz in den Unterputz verhindern.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist der Oberputz nach Abschnitt 2.2.6 nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufzubringen.

Die Angaben zu den brandschutztechnisch erforderlichen Mindestputzdicken in den Abschnitten 3.5 und 4.6.2 sind zu beachten.

Der Oberputz "Stolit" darf grundsätzlich in einer Dicke bis zu ca. 3,0 mm (Korngröße K3) ausgeführt werden. Bei Verwendung von mineralischen Klebemörteln (Werk trockenmörtel nach DIN EN 998-1) darf dieser in einer Dicke bis zu ca. 6,0 mm (Korngröße K6) ausgeführt werden.

Der Unterputz "Sto Armat Classic AS" darf nicht ausgeführt werden, wenn die Verklebung der EPS-Platten mit "Sto Turbofix Mini" erfolgt oder die Dämmstoffdicke > 300 mm beträgt.

4.8 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Entwurf und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.2.3).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

4.9 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss der WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss der WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

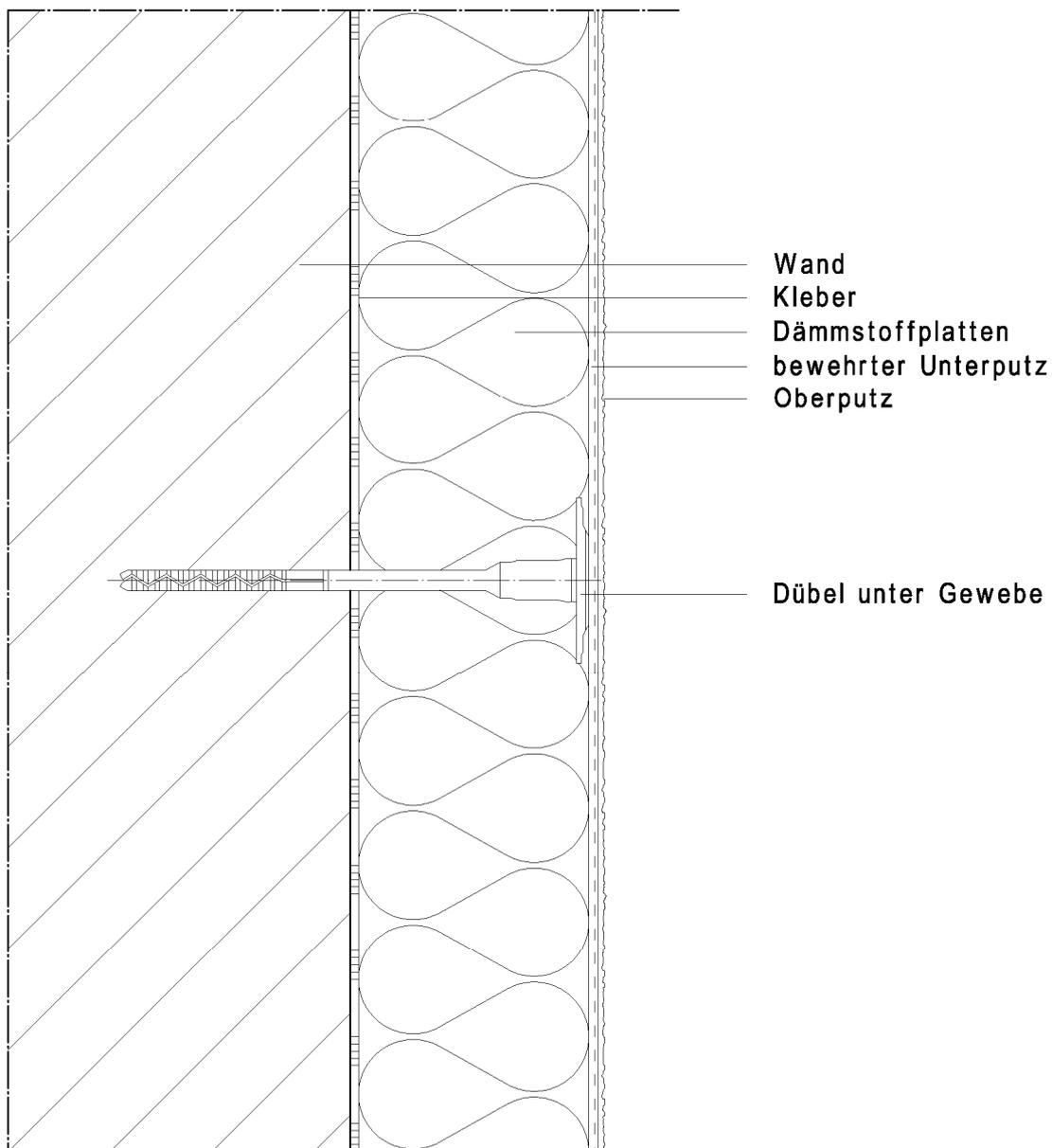
4.10 Liste der ausgeführten Bauvorhaben

Für ausgeführte WDVS, bei denen Mineralwolle-Platten mit einer Dämmstoffdicke über 200 mm verwendet werden, muss der Antragsteller eine vollständige Liste führen, in der Einbaudatum und Einbauort des WDVS angegeben sein müssen. Ist die Einbaufirma des WDVS nicht der Antragsteller, muss die Einbaufirma dem Antragsteller den Einbauort und das Einbaudatum anzeigen.

Die Liste ist den obersten Bauaufsichtsbehörden oder dem Deutschen Institut für Bautechnik auf Verlangen vorzulegen.

Uwe Bender
Abteilungsleiter

Beglaubigt



elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-33.43-61

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff	Anlage 1
Zeichnerische Darstellung der WDVS "StoTherm ..." "..." Vario", "... Classic", "... Mineral", "... Mineral L", "... Classic L", "... Classic MW" und "... Classic S1"	

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel:		
Sto-Baukleber	4,0 – 6,0	Wulst-Punkt oder vollflächige, ggf. teilflächige Verklebung
Sto-Armierungsputz	2,5 – 4,0	
Sto-Armierungsputz QS	2,5 – 4,0	
StoLevell Classic	2,5 – 4,0	
StoLevell Classic QS	2,5 – 4,0	
StoLevell Duo	5,0 – 6,0	
StoLevell Duo plus	4,5 – 5,5	
StoLevell Novo	4,0 – 5,0	
StoLevell Uni	4,5 – 6,0	
Sto Flexyl	ca. 2,0	
StoLevell FT	4,0 – 7,0	
Klebschaum:		
Sto-Turbofix	0,10 – 0,25	Randwulst mit Wulst in M- oder W-Form
Sto-Turbofix Mini ⁷	0,10 – 0,25	
Dämmstoff: befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8 EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2	-	40 bis 400 ¹
Unterputze: ^{2,8}		
Sto-Armierungsputz	2,5 – 3,5	1,5 – 3,5
Sto-Armierungsputz QS	2,5 – 3,5	1,5 – 3,5
StoLevell Classic	2,5 – 3,5	1,5 – 3,5
StoLevell Classic QS	2,5 – 3,5	1,5 – 3,5
StoArmat Classic AS ^{5,6}	3,5 – 4,0	1,5 – 2,5
StoArmat Classic plus	3,0 – 3,5	2,0 – 3,5
StoArmat Classic S1	3,5 – 4,5	2,0 – 3,5
Bewehrungen:		
Sto-Glasfasergewebe	ca. 0,155	-
Sto-Glasfasergewebe F	ca. 0,165	-
Sto-Abschirmgewebe AES	ca. 0,175	-
Sto-Glasfasergewebe AS ⁵	ca. 0,165	-

Fußnoten siehe Anlage 2.1.2

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff	Anlage 2.1.1
Aufbau des schwerentflammaren WDVS "StoTherm Classic"	

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Oberputze^{2,8}		
Stolit (K/R/MP) ⁴	2,2 – 6,5	1,0 – 6,0 ⁴
Stolit QS (K/R/MP)	2,2 – 5,0	bis ca. 3,0
Stolit Effect	4,5 – 5,5	2,0 – 3,0
Stolit Milano	1,5 – 3,0	bis ca. 2,0
StoSilco (K/R/MP)	3,0 – 4,5	bis ca. 3,0
StoSilco QS (K/R/MP)	2,5 – 4,5	bis ca. 3,0
Sto-Silkolit K	2,5 – 5,0	2,0 – 3,5
klinkerartigvorgefertigtes Putzteil: Sto-Flachverblender mit Sto-Klebe- und Fugenmörtel ³	5,0 – 9,0	4,0 – 7,0
StoNivellit	2,5 – 3,5	bis ca. 3,0
Sto-Ispolit K	2,5 – 5,0	2,0 – 3,5
StoLotusan (K/R/MP)	2,5 – 5,0	bis ca. 3,0

Bei Dämmstoffdicken > 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unter- und Oberputz maximal 22 kg/m² betragen.

K = Kratzputz; R = Reibputz; MP = Modellierputz

- ¹ Es sind die Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 4.1 sowie Abschnitt 4.6.2 und Abschnitt 3.5 zu beachten.
- ² Bei Dämmstoffdicken > 100 mm muss die Gesamtputzdicke (Unterputz und Oberputz) mindestens 4 mm betragen.
- ³ Bei Verwendung dieser Schlussbeschichtung beträgt die höchstzulässige Dämmstoffdicke 300 mm.
- ⁴ Der Oberputz "Stolit" darf grundsätzlich in einer Dicke bis zu ca. 3,0 mm (Korngröße K3) ausgeführt werden. Bei Verwendung von mineralischen Klebemörteln (Werkrockenmörtel nach DIN EN 998-1) darf dieser in einer Dicke bis zu ca. 6,0 mm (Korngröße K6) ausgeführt werden.
- ⁵ Der Unterputz "StoArmat Classic AS" darf nur zusammen mit dem "Sto Glasfasergewebe AS" ausgeführt werden.
- ⁶ Bei Verwendung dieses Unterputzes beträgt die höchstzulässige Dämmplattendicke 300 mm. Der Unterputz darf nicht zusammen mit dem MW-Brandriegel nach Abschnitt 4.6.2 c) verwendet werden. Er darf ebenfalls nicht zusammen mit dem PU-Klebschaum "Sto Turbofix Mini" verwendet werden.
- ⁷ nicht verwendbar bei Ausführung des Unterputzes "StoArmat Classic AS"
- ⁸ Die Gesamtputzdicke (Unterputz und Oberputz) muss – unabhängig von der Dämmstoffdicke - mindestens 4 mm betragen, soweit nicht für einzelne Putzsysteme größere Gesamtputzdicken vorgeschrieben sind.

elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-33.43-61

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff	Anlage 2.1.2
Aufbau des schwerentflammaren WDVS "StoTherm Classic"	

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebmörtel:		
Sto-Baukleber	4,0 – 6,0	Wulst-Punkt oder vollflächige, ggf. teilflächige Verklebung
StoLevell Uni	4,5 – 6,0	
StoLevell Duo	5,0 – 6,0	
StoLevell Duo plus	4,5 – 5,5	
Sto-Armierungsputz	2,5 – 4,0	
Sto-Armierungsputz QS	2,5 – 4,0	
StoLevell Classic	2,5 – 4,0	
StoLevell Classic QS	2,5 – 4,0	
StoLevell Novo	4,0 – 5,0	
Sto-Flexyl	ca. 2,0	
StoLevell FT	4,0 – 7,0	
Klebschaum:		
Sto-Turbofix	0,10 – 0,25	Randwulst mit Wulst in M- oder W-Form
Sto-Turbofix Mini	0,10 – 0,25	
Dämmstoff: befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8 EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2	-	40 bis 400 ¹
Unterputze: ^{5,7}		
StoLevell Uni	3,5 – 4,5	2,5 – 5,0
StoLevell Duo	4,0 – 6,0	3,0 – 5,0
StoLevell Duo plus	4,5 – 6,0	3,0 – 5,0
StoLevell Novo	6,0 – 12,0	5,0 – 10,0
StoLevell FT	4,0 – 5,0	3,0 – 5,0
Bewehrungen:		
Sto-Glasfasergewebe	0,155	-
Sto-Glasfasergewebe F	0,165	-
Sto-Abschirmgewebe AES ²	0,175	-
Haftvermittler:		
Sto-Putzgrund	ca. 0,30	-
Sto-Putzgrund QS	ca. 0,30	-
Sto-Prep QS	ca. 0,30	-
StoPrep Miral	ca. 0,30	-

Fußnoten siehe Anlage 2.2.2

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff	Anlage 2.2.1
Aufbau des schwerentflammaren WDVS "StoTherm Vario"	

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Oberputze^{5,7}		
Stolit (K/R/MP) ⁶	2,2 – 6,5	1,0 – 6,0 ⁶
Stolit QS (K/R/MP)	2,2 – 5,0	bis ca. 3,0
Stolit Effect	4,5 – 5,5	2,0 – 3,0
Stolit Milano	1,5 – 3,0	bis ca. 2,0
StoSilco (K/R/MP)	3,0 – 4,5	bis ca. 3,0
StoSilco QS (K/R)	2,5 – 4,5	bis ca. 3,0
Sto-Silkolit K	2,5 – 5,0	2,0 – 3,5
klinkerartig vorgefertigtes Putzteil: Sto-Flachverblender mit Sto-Klebe- und Fugenmörtel ³	5,0 – 9,0	4,0 – 7,0
StoMiral Nivell F	3,0 – 7,0	2,0 – 5,0
StoSil (K/R/MP)	2,2 – 4,4	bis ca. 3,0
StoNivellit	2,2 – 3,5	bis ca. 3,0
Sto-Ispolit K	2,5 – 5,0	2,0 – 3,5
StoMiral (K/R/MP)	2,0 – 5,5	bis ca. 6,0
Sto-Strukturputz (K/R)	3,0 – 5,0	bis ca. 4,0
StoLotusan (K/R/MP)	2,5 – 5,0	bis ca. 3,0
Mineralische Putze nach DIN EN 998-1 ⁴	bis ca. 25,0	bis ca. 15,0
StoMiral L	1,5 – 2,2	1,5 – 3,0
StoMiral Edelkratzputz ⁴	15,0 – 25,0	8,0 – 10,0

Bei Dämmstoffdicken > 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unter- und Oberputz maximal 22 kg/m² betragen.

K = Kratzputz; R = Reibeputz; MP = Modellierputz

- ¹ Es sind die Bestimmungen für die Ausführung nach Abschnitt 4.1 sowie Abschnitt 4.6.2 und für den Brandschutz nach Abschnitt 3.5 zu beachten.
- ² Das Gewebe darf nicht mit dem Unterputz "StoLevell Duo" und "StoLevell DuoPlus" verwendet werden.
- ³ Bei Verwendung dieser Schlussbeschichtung beträgt die höchstzulässige Dämmstoffdicke 300 mm.
- ⁴ Der Oberputz ist nicht geeignet zur Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen.
- ⁵ Bei Dämmstoffdicken > 100 mm muss die Gesamtputzdicke (Unterputz und Oberputz) mindestens 4 mm betragen.
- ⁶ Der Oberputz "Stolit" darf grundsätzlich in einer Dicke bis zu ca. 3,0 mm (Korngröße K3) ausgeführt werden. Bei Verwendung von mineralischen Klebemörteln (Werk trockenmörtel nach DIN EN 998-1) darf dieser in einer Dicke bis zu ca. 6,0 mm (Korngröße K6) ausgeführt werden.
- ⁷ Die Gesamtputzdicke (Unterputz und Oberputz) muss – unabhängig von der Dämmstoffdicke - mindestens 4 mm betragen, soweit nicht für einzelne Putzsysteme größere Gesamtputzdicken vorgeschrieben sind.

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-33.43-61

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff	Anlage 2.2.2
Aufbau des schwerentflammaren WDVS "StoTherm Vario"	

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebmörtel: Sto-Baukleber StoLevell Uni StoLevell Duo StoLevell Duo plus StoLevell Novo StoLevell FT	4,0 – 6,0 4,5 – 6,0 5,0 – 6,0 4,5 – 5,5 4,0 – 5,0 ca. 2,0	Wulst-Punkt oder vollflächige, ggf. teilflächige Verklebung
Dämmstoffe: <u>befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8:</u> - WDVS "StoTherm Mineral": Minerawolle nach Abschnitt 2.2.2.3 - WDVS "StoTherm Mineral L": Minerawolle-Lamelle nach Abschnitt 2.2.2.4	- -	40 bis 200/340 ⁴ 40 bis 200
Unterputze: ³ StoLevell Uni StoLevell Duo ¹ StoLevell Duo plus ¹ StoLevell Novo StoLevell FT	3,5 – 7,0 3,0 – 5,0 3,0 – 5,0 6,0 – 12,0 5,0 – 7,0	2,5 – 5,0 ³ 3,0 – 7,0 ³ 4,0 – 6,0 ³ 5,0 – 10,0 4,0 – 6,0
Bewehrungen: Sto-Glasfasergewebe Sto-Glasfasergewebe F Sto-Abschirmgewebe AES ¹	0,155 0,165 0,175	- - -
Haftvermittler: Sto-Putzgrund Sto-Putzgrund QS Sto-Prep QS StoPrep Miral	ca. 0,30 ca. 0,30 ca. 0,30 ca. 0,30	- - - -
Oberputze: StoMiral (K/R/MP) Sto-Strukturputz (K/R) StoMiral Nivell F StoMiral Edelkratzputz ² Mineralische Putze nach DIN EN 998-1 ² Stolit (K/R/MP) ³ StoSilco (K/R/MP) ³ StoSil (K/R/MP) ³ StoMiral L	3,5 – 5,0 3,8 – 6,0 3,0 – 7,0 15,0 – 25,0 bis ca. 25,0 2,2 – 5,0 2,5 – 4,0 2,2 – 4,4 1,5 – 2,2	1,5 – 3,0 bis ca. 4,0 2,0 – 5,0 8,0 – 10,0 bis ca. 15,0 1,5 – 3,0 ³ 1,5 – 3,0 ³ 1,5 – 3,0 ³ 1,5 – 3,0

Bei Dämmstoffdicken > 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unter- und Oberputz maximal 22 kg/m² betragen.

K = Kratzputz, R = Reibputz, MP = Modellierputz

- ¹ Das Gewebe "Sto-Abschirmgewebe AES" darf nicht mit dem Unterputz "StoLevell Duo" und "StoLevell DuoPlus" verwendet werden.
- ² Der Oberputz ist nicht geeignet zur Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen
- ³ Bei Verwendung dieser organischen Oberputze muss der mineralische Unterputz eine Mindestdicke von 2,5 mm aufweisen.
- ⁴ Für Dämmstoffdicken > 200 mm dürfen nur nichtbrennbare Dämmplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist (vgl. Abschnitt 2.2.2.3).

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff	Anlage 2.3
Aufbau der nichtbrennbaren Systeme "StoTherm Mineral" "StoTherm Mineral L"	

Schicht	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel:		
Sto-Baukleber	4,0 – 6,0	Wulst-Punkt oder vollflächige, ggf. teilflächige Verklebung
StoLevell Duo	5,0 – 6,0	
StoLevell Novo	4,0 – 5,0	
StoLevell Uni	4,5 – 6,0	
StoLevell Duo plus	4,5 – 5,5	
StoLevell FT	ca. 2,0	
Dämmstoffe:		
<u>befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8:</u>		
- WDVS "StoTherm Classic MW": Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2.3	-	40 bis 200/340 ¹
- WDVS "StoTherm Classic L": Mineralwolle-Lamelle nach Abschnitt 2.2.2.4	-	40 bis 200
Unterputze:		
Sto-Armierungsputz	2,5 – 3,5	1,5 – 3,5
Sto-Armierungsputz QS	2,5 – 3,5	1,5 – 3,5
StoLevell Classic	2,5 – 3,5	1,5 – 3,5
StoLevell Classic QS	2,5 – 3,5	1,5 – 3,5
StoArmat Classic plus	3,0 – 3,5	2,0 – 3,5
Bewehrungen:		
Sto-Glasfasergewebe	0,155	-
Sto-Glasfasergewebe F	0,165	-
Sto-Abschirmgewebe AES	0,175	-
Oberputze:		
Stolit (K/R/MP)	2,2 – 5,0	bis ca. 3,0
Stolit QS (K/R/MP)	2,2 – 5,0	bis ca. 3,0
Stolit Effect	4,5 – 5,5	2,0 – 3,0
Stolit Milano	1,5 – 3,0	bis ca. 2,0
StoSilco (K/R/MP)	3,0 – 4,5	bis ca. 3,0
StoSilco QS (K/R/MP)	2,5 – 4,5	bis ca. 3,0
Sto-Silkolit K	2,5 – 5,0	2,0 – 3,5
klinkerartigvorgefertigtes Putzteil: Sto-Flachverblender mit Sto-Klebe- und Fugenmörtel	5,0 – 9,0	4,0 – 7,0
StoNivellit	2,5 – 3,5	bis ca. 3,0
Sto-Ispolit K	2,5 – 5,0	2,0 – 3,5
StoLotusan (K/R/MP)	2,5 – 5,0	bis ca. 3,0

Bei Dämmstoffdicken > 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unter- und Oberputz maximal 22 kg/m² betragen.

K = Kratzputz, R = Reibeputz, MP = Modellierputz

¹ Für Dämmstoffdicken > 200 mm dürfen nur nichtbrennbare Dämmplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist (vgl. Abschnitt 2.2.2.3).

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff	Anlage 2.4
Aufbau der schwerentflammbaren WDVS "StoTherm Classic MW" "StoTherm Classic L"	

Schicht	Auftragsmenge [kg/m ²]	Dicke [mm]
Klebemörtel: Sto-Baukleber StoLevell Duo StoLevell Novo StoLevell Uni StoLevell Duo plus StoLevell FT	ca. 1,0 – 5,0 ca. 1,0 – 5,0 ca. 1,0 – 5,0 4,5 – 6,0 4,5 – 5,5 ca. 2,0	Wulst-Punkt oder vollflächige, ggf. teilflächige Verklebung
Dämmstoffe: <u>befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.2.8:</u> - WDVS "StoTherm Classic S1 MW": Mineralwolle nach Abschnitt 2.2.2.3 - WDVS "StoTherm Classic S1 L": Mineralwolle-Lamelle nach Abschnitt 2.2.2.4	- -	40 bis 200/340 ¹ 40 bis 200
Unterputz: StoArmat Classic S1	4,5 – 6,5	3,0 – 4,0 ²
Bewehrungen: Sto-Glasfasergewebe Sto-Glasfasergewebe F Sto-Abschirmgewebe AES	0,155 0,165 0,175	- - -
Oberputz: Stolit (K/R/MP) StoLotusan (K/R/MP) StoSilco (K/R/MP)	2,2 – 5,0 2,5 – 5,0 2,5 – 5,0	bis ca. 3,0 ² bis ca. 3,0 ² 2,0 - 3,0 ²

Bei Dämmstoffdicken > 200 mm darf die Gesamtauftragsmenge (nass) von Unter- und Oberputz maximal 22 kg/m² betragen.

K = Kratzputz, R = Reibputz, MP = Modellierputz

- ¹ Für Dämmstoffdicken > 200 mm dürfen nur nichtbrennbare Dämmplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden, sofern darin die Anwendung in WDVS geregelt ist (vgl. Abschnitt 2.2.2.3).
² Die Gesamtputzdicke (Unterputz und Oberputz) muss mindestens 4 mm betragen.

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff	Anlage 2.5
Aufbau der nichtbrennbaren WDVS "StoTherm Classic S1"	

Bezeichnung	Norm [DIN]	Hauptbinde- mittel	DIN 52617 kapillare Wasser- aufnahme w [kg/(m ² ·h)]	DIN 52615 wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschicht- dicke s _d [m]
1. Unterputze:				
StoLevell Uni	EN 998-1	Zement/Kalk	0,06 – 0,09	0,05 – 0,25
StoLevell Novo	EN 998-1	Zement/Kalk	0,10 – 0,15	0,05 – 0,50
StoLevell Duo	EN 998-1	Zement	0,06 – 0,10	0,10 – 0,25
StoLevell Duo Plus	EN 998-1	Zement	0,06 – 0,09	0,10 – 0,18
StoLevell FT	EN 998-1	Zement/Kalk	0,01 ¹	13,3 ⁵
Sto-Armierungsputz	EN 15824	Styrol-Acrylat	0,03 – 0,06	0,40 – 0,80
Sto-Armierungsputz QS	EN 15824	Reinacrylat	0,03 – 0,06	0,40 – 0,80
StoLevell Classic	EN 15824	Styrol-Acrylat	0,02 – 0,05	0,40 – 1,20
StoLevell Classic QS	EN 15824	Reinacrylat	0,02 – 0,05	0,40 – 1,20
StoArmat Classic Plus	EN 15824	Styrol-Acrylat	0,019 ³	0,60 ⁴
StoArmat Classic AS	EN 15824	Styrol-Acrylat	0,058 ²	0,40 ⁴
StoArmat Classic S1	EN 15824	Terpolymer/ VC/E/Vinylester	0,007 ³	0,53 ⁴
2. Oberputze:				
2.1 ggf. mit Haftvermittler "Sto-Putzgrund" oder "Sto-Putzgrund QS"				
Stolit	EN 15824	Styrol-Acrylat/ VAC/E/VC- Copolymer	0,03 – 0,07	0,40 – 0,70
Stolit Effect	EN 15824	Styrol-Acrylat/ VAC/E/VC- Copolymer	0,03 – 0,07	0,40 – 0,70
Stolit Milano	EN 15824	Styrol-Acrylat/ VAC/E/VC- Copolymer	0,05 – 0,06	0,30 – 0,50
StoLotusan	in Anl. an EN 15824	Styrol-Acrylat/ VC/E/Vinylester	0,02 – 0,07	0,50 – 0,60
StoNivellit	EN 15824	VAC/E/VC- Terpolymer	0,03 – 0,07	0,40 – 0,70
Sto-Ispolit K	EN 15824	Styrol-Acrylat	0,05 – 0,07	0,15 – 0,45
StoSilco	in Anl. an EN 15824	Styrol-Acrylat/ VAC/E/VC- Copolymer/ Siliconharzemulsion	0,03 – 0,06	0,10 – 0,40
Sto-Silkolit K	in Anl. an EN 15824	Silikonharz/ Styrol-Acrylat	0,05 – 0,07	0,04 – 0,24

Fußnoten siehe Anlage 3.2

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff	Anlage 3.1
Oberflächenausführung Anforderungen	

Bezeichnung	Norm	Hauptbinde- mittel	DIN 52617 kapillare Wasser- aufnahme w	DIN 52615 wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschicht- dicke s_d
	[DIN]		[kg/(m ² √h)]	[m]
2. Oberputze:				
2.2 ggf. mit Haftvermittler "Sto-Prep QS"				
Stolit QS	EN 15824	Reinacrylat	0,03 – 0,07	0,40 – 0,70
StoSilco QS	in Anl. an EN 15824	Reinacrylat/Silicon- harzemulsion	0,03 – 0,06	0,10 – 0,40
2.3 ggf. mit Haftvermittler "StoPrep Miral"				
StoSil	-	Styrol-Acrylat/ Kaliwasserglas	0,15 – 0,30	0,10 – 0,30
StoMiral (K/R/MP)	EN 998-1	Zement	0,04 – 0,10	0,02 – 0,20
StoMiral L	EN 998-1	Zement	0,04 ¹	12,7 ⁵
Sto-Strukturputz	EN 998-1	Zement	0,35 – 0,45	0,10 – 0,30
StoMiral Nivell F	EN 998-1	Zement/Kalk	0,06 – 0,10	0,20 – 0,40
klinkerartig vorgefertigtes Putzteil: Sto-Flachverblender mit Sto-Klebe- und Fugenmörtel	EN 15824	Styrol-Acrylat	0,03 – 0,07	0,15 – 0,80
StoMiral Edelkratzputz	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,50	0,20 – 0,30
Mineralische Putze nach DIN EN 998-1	EN 998-1	Zement/Kalk	< 0,50	0,20 – 0,30

- ¹ kapillare Wasseraufnahme w nach DIN EN 1015-18 in [kg/(m²min^{0,5})]
² kapillare Wasseraufnahme nach ETAG 004, Abschnitt 5.1.3.1 in [kg/(m²√h)]
³ kapillare Wasseraufnahme nach DIN EN 1062-3:2008-04 in [kg/(m²√h)]
⁴ wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke s_d nach DIN EN ISO 7783-2 [m]
⁵ Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl μ nach DIN EN ISO 12572

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff	Anlage 3.2
Oberflächenausführung Anforderungen	

Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Prüfung	Prüfnorm bzw. -vorschrift	Häufigkeit
1. Klebemörtel und Unterputze		
1.1 Mineralisch gebundene Produkte:		
a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2:2002-02 ¹ Abschnitt 5.8	} 2 x je Produktionswoche*
b. Korngrößenverteilung	DIN EN 1015-1:2007-05 ² (Trockensiebung)	
c. Frischmörtelrohddichte	DIN EN 1015-6:2007-05 ³	
1.2 Organisch gebundene Produkte:		
a. Trockenextrakt	ETAG 004, Abschnitt C 1.2 ⁴	} 2 x je Produktionswoche
b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3 (450 °C)	
2. Oberputze		
2.1 Mineralisch gebundene Produkte:		
a. Schüttdichte	in Anlehnung an DIN EN 459-2:2002-02, Abschnitt 5.8	1 x je Produktionswoche
b. Frischmörtelrohddichte	DIN EN 1015-6:2007-05	2 x je Produktionswoche
2.2 Organisch gebundene Produkte:		
a. Frischmörtelrohddichte	in Anlehnung an DIN EN 1015-6:2007-05	} 2 x je Produktionswoche
b. Aschegehalt	ETAG 004, Abschnitt C 1.3 (450 °C)	
3. Dämmplatten		
a. Rohddichte	} Zuordnung der Prüfungen s. Abschnitt 2.2.2	} gemäß Tabelle B1 der Normen DIN EN 13162 ⁵ bzw. DIN EN 13163 ⁶
b. Druckfestigkeit bzw. Druckspannung bei 10 % Stauchung		
c. Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene		
d. Schubmodul**/Scherfestigkeit		
		<u>Mineralwolle:</u> gemäß Tabelle C1 der Norm DIN EN 13162 <u>EPS:</u> 1 x je Produktionswoche

* Produktionswoche: 5 Produktionstage, in einem Zeitraum von einem Monat, beginnend mit dem ersten Produktionstag

** Die werkseigene Produktionskontrolle des Schubmoduls von EPS-Platten darf auch über die Prüfung der Biegefestigkeit nach DIN EN 12089 erfolgen. Die Korrelation von Biegefestigkeit und Schubmodul ist bei der Erstprüfung zu prüfen und festzulegen und im Rahmen der Fremdüberwachung zu überprüfen.

Umfang der Fremdüberwachung

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen (Oberputze ausgenommen), **mindestens jedoch zweimal jährlich**. Es sind die o. g. Prüfungen sowie folgende Prüfung durchzuführen:

Prüfung	nach	Prüfnorm	Häufigkeit
1. Brandverhalten des WDVS	siehe Abschnitt 2.2.9 und 2.4.3.1		2 x jährlich
2. PCS-Wert der Mineralwolle-Platten	s. Abschnitt 2.2.2	DIN EN ISO 1716	2 x jährlich

- ¹ DIN EN 459-2:2002-02 Baukalk-Teil 2: Prüfverfahren
- ² DIN EN 1015-1:2007-05 Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk – Teil 1: Bestimmung der Korngrößenverteilung (durch Siebanalyse)
- ³ DIN EN 1015-6:2007-05 Prüfverfahren für Mörtel für Mauerwerk – Teil 6: Bestimmung der Rohddichte von Frischmörtel
- ⁴ ETAG 004 Leitlinie für Europäische Technische Zulassung für Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschichten
- ⁵ DIN EN 13162:2001-10 Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation
- ⁶ DIN EN 13163:2001-05 Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) – Spezifikation

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff	Anlage 4
Werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung (Art und Häufigkeit der durchzuführenden Prüfungen)	

Tabelle 1: EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 1000 mm x 500 mm (Dübelung unter dem Gewebe)

Dämmstoffdicke [mm]	Dübellastklasse [kN/Dübel]	Winddruck w_e bis kN/m ²				
		- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 und 50	≥ 0,15	5	6	8	10	14
≥ 60	≥ 0,15	4	6	8	10	14

Tabelle 2: Mineralwolle-Platten (HD) nach Abschnitt 2.2.2.3

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung unter dem Gewebe)

Dämmstoffdicke [mm]	Dübellastklasse [kN/Dübel]	Winddruck w_e bis [kN/m ²]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 und 50	≥ 0,20	5	5	6	8	12
	0,15	5	6	8	10	14
≥ 60	≥ 0,20	4	5	6	8	12
	0,15	4	6	8	10	14

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff	Anlage 5.1
Mindestdübelanzahl und Winddruck w_e	

Tabelle 3: Mineralwolle-Platten (WV) nach Abschnitt 2.2.2.3

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung durch das Gewebe)

Dämmstoffdicke [mm]	Dübellastklasse [kN/Dübel]	Winddruck w_e bis [kN/m ²]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 bis 200	≥ 0,20	4	4	5	8	11
	0,15	4	6	7	10	14

Es ist dabei eine Unterputzdicke von mindestens 5 – 10 mm einzuhalten.

Tabelle 4: Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.4

Winddruck w_e (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m² nach Abschnitt 2.2.8 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm (Dübelung durch das Gewebe) bzw. 140 mm (Dübelung unter dem Gewebe) zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 1200 mm x 200 mm

Dämmstoffdicke [mm]	Dübellastklasse [kN/Dübel]	Winddruck w_e bis [kN/m ²]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 bis 200	≥ 0,20	4	4	5	8	11
	0,15	4	6	7	10	14

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff	Anlage 5.2
Mindestdübelanzahl und Winddruck w_e	

Abminderung der Wärmedämmung

Sofern die durchschnittliche Dübelanzahl n pro m^2 Wandfläche (Durchschnitt der Fassadenbereiche) bei einer Dämmschichtdicke d für den entsprechenden punktförmigen Wärmebrückeneinfluss eines Dübels

χ [W/K]	$d \leq 50$ mm	$50 < d \leq 100$ mm	$100 < d \leq 150$ mm	$d > 150$ mm
0,008	$n \geq 6$	$n \geq 4$	$n \geq 4$	$n \geq 4$
0,006	$n \geq 8$	$n \geq 5$	$n \geq 4$	$n \geq 4$
0,004	$n \geq 11$	$n \geq 7$	$n \geq 5$	$n \geq 4$
0,003	$n \geq 15$	$n \geq 9$	$n \geq 7$	$n \geq 5$
0,002	$n \geq 17^*$	$n \geq 13$	$n \geq 9$	$n \geq 7$
0,001	$n \geq 17^*$	$n \geq 17^*$	$n \geq 17^*$	$n \geq 13$

* Maximale Dübelanzahl ohne gegenseitige Beeinflussung

beträgt, ist die Wärmebrückenwirkung der Dübel wie folgt zu berücksichtigen:

$$U_c = U + \chi \cdot n \quad \text{in } W/(m^2K)$$

- Dabei ist:
- U_c korrigierter Wärmedurchgangskoeffizient der Dämmschicht
 - U Wärmedurchgangskoeffizient der ungestörten Dämmschicht in $W/(m^2K)$
 - χ punktförmiger Wärmeverlustkoeffizient eines Dübels nach Abschnitt 2.2.8 in W/K ; der χ -Wert ist in den Zulassungen der WDVS-Dübel angegeben.
 - n Dübelanzahl/ m^2 (Durchschnitt der Fassadenbereiche)

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff	Anlage 6
Abminderung der Wärmedämmung	

Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ zur Ermittlung des bewerteten Schalldämm-Maßes der Wandkonstruktion

Der Korrekturwert $\Delta R_{w,R}$ ist nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$\Delta R_{w,R} = \Delta R_w - K_K - K_S - K_T$$

- ΔR_w : Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz nach Tabelle 1
- K_K : Korrektur für die prozentuale Klebefläche nach Tabelle 2
- K_S : Korrektur für den längenbezogenen Strömungswiderstand nach Tabelle 3 (nur bei Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.3 und Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.4)
- K_T : Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand nach Tabelle 4

Tabelle 1: Korrekturwert in Abhängigkeit von der Resonanzfrequenz

Resonanzfrequenz f_R [Hz]	Korrekturwert ΔR_w [dB]	
	EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2 mit Dübeln	Mineralwolle- Platten nach Abschnitt 2.2.2.3 bis 2.2.2.4 mit Dübeln
$f_R \leq 60$	8	9
$60 < f_R \leq 70$	7	8
$70 < f_R \leq 80$	6	7
$80 < f_R \leq 90$	5	5
$90 < f_R \leq 100$	3	4
$100 < f_R \leq 120$	2	3
$120 < f_R \leq 140$	0	1
$140 < f_R \leq 160$	-1	-1
$160 < f_R \leq 180$	-2	-2
$180 < f_R \leq 200$	-3	-3
$200 < f_R \leq 220$	-3	-4
$220 < f_R \leq 240$	-4	-5
$240 < f_R$	-5	-5

Formel zur Berechnung der Resonanzfrequenz:

$$f_R \cong 160 \sqrt{\frac{s'}{m'_p}} \text{ Hz}$$

mit

- s' : dynamische Steifigkeit der Dämmplatten in MN/m³
- m'_p : Flächenmasse der Bekleidungsschicht (Oberputz + Unterputz) in kg/m²

Die Berechnung der Resonanzfrequenz erfolgt für EPS-Platten nach Abschnitt 2.2.2.2 mit dem Wert der für die dynamische Steifigkeit nach DIN EN 13163, Abschnitt 4.3.12 angegebenen Stufe und für Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.3 bzw. Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.4 mit dem Wert der für die dynamische Steifigkeit nach DIN EN 13162, Abschnitt 4.3.9 angegebenen Stufe.

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff	Anlage 7.1
Korrekturfaktoren für $R'_{w,R}$	

Tabelle 2: Korrektur für die prozentuale Klebefläche

prozentuale Klebefläche [%]	K_K [dB]
40	0
60	1
80	2
100	3

Tabelle 3: Korrektur für den längenbezogenen Strömungswiderstand

längenbezogener Strömungswiderstand r [kPa s/m ²]	K_S [dB]	
	MWP	MWL
10	3	6
15	2	4
20	2	2
25	1	0
30	0	-2
35	0	-4
40	-1	-6

MWP = Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.2.2.3
MWL = Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.2.2.4

Tabelle 4: Korrektur für das bewertete Schalldämm-Maß der Trägerwand

Resonanzfrequenz f_R [Hz]	K_T [dB] in Abhängigkeit vom bewerteten Schalldämm-Maß R_w [dB] der Trägerwand					
	43 - 45	46 - 48	49 - 51	52 - 54	55 - 57	58 - 61
$f_R \leq 60$	-10	-7	-3	0	3	7
$60 < f_R \leq 80$	-9	-6	-3	0	3	6
$80 < f_R \leq 100$	-8	-5	-3	0	3	5
$100 < f_R \leq 140$	-6	-4	-2	0	2	4
$140 < f_R \leq 200$	-4	-3	-1	0	1	3
$200 < f_R \leq 300$	-2	-1	-1	0	1	1
$300 < f_R \leq 400$	0	0	0	0	0	0
$400 < f_R \leq 500$	1	1	0	0	0	-1
$500 < f_R$	2	1	1	0	-1	-1

Zur Anwendung der Tabelle ist das bewertete Schalldämm-Maß R_w der Trägerwand nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R_w = \left(27,1 + 0,1243 (m'_w / m'_0) - 0,000113 (m'_w / m'_0)^2 \right) \text{ dB}$$

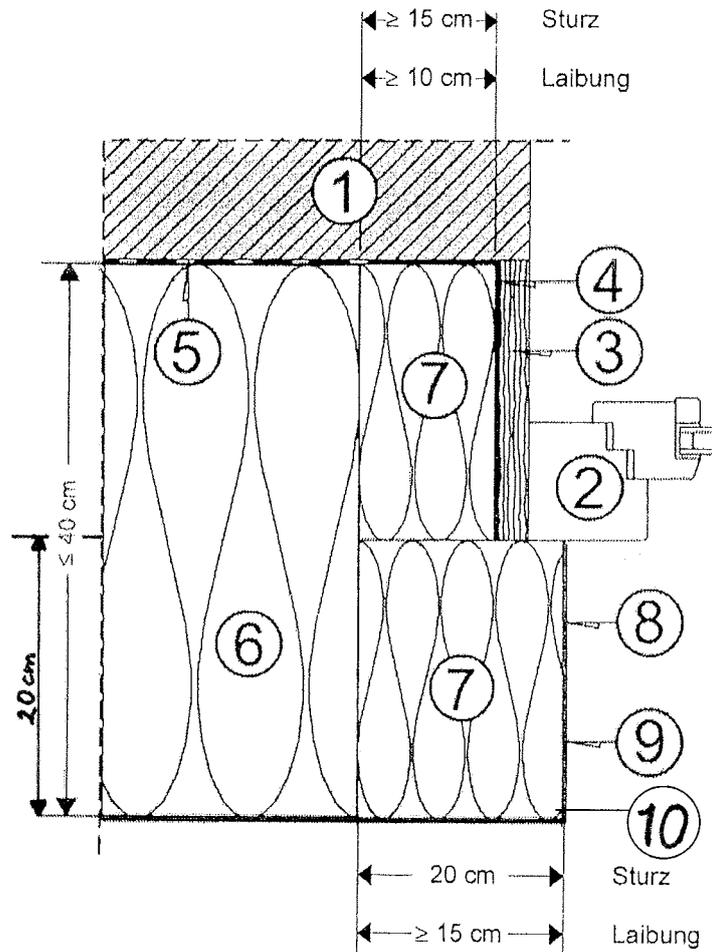
mit

m'_w : die gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109, Abschnitt 2.2.2 ermittelte flächenbezogene Masse der Trägerwand, maximal 500 kg/m²

m'_0 : 1 kg/m²

Der für $\Delta R_{w,R}$ ermittelte Wert ist auf den Bereich $-6 \text{ dB} \leq \Delta R_{w,R} \leq 16 \text{ dB}$ zu begrenzen.

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff	Anlage 7.2
Korrekturfaktoren für $R'_{w,R}$	



1. Mineralischer Untergrund nach DIN 1053 bzw. DIN 1054
2. Fensterelement
3. Zarge: Holzwerkstoffplatte
4. Luftdichtigkeitsfolie vollflächig verklebt
5. Klebemörtel
6. Polystyrol-Hartschaumplatte
7. Mineralwolle-Lamellenplatte
8. Unterputz mit Armierungsgewebe
9. Oberputz
10. Gewebeeckwinkel

Die Abschnitte 3.5 und 4.6.2 sind zu beachten.

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff	Anlage 8
Fenstersturz-/Laibungsausführung für WDVS mit EPS und Fenstereinbau in Dämmstoffebene	

Bestätigung der ausführenden Firma:

- a) Das Fachpersonal der ausführenden Firma wurde vom Hersteller nach Abschnitt 2.4.1.1 über die sachgerechte Ausführung unterrichtet durch:
- b) Ausführung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-33.43-61**
Ausgeführtes System:
- c) Die Überprüfung der Ebenheit ergab:
(Angabe der Prüfmethode und des Ergebnisses)
- d) Die Oberfläche der Wand wurde vorbereitet durch:
- e) Die Tragfähigkeit der Dübel in der Wand wurde ermittelt anhand von:
- f) Zulässige Auszugskraft:

Wärmedämm-Verbundsysteme mit angedübeltem und angeklebtem Wärmedämmstoff	Anlage 9
Information für den Bauherrn	